

Satzung des Fördervereins Max – Klinger – Schule e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Max – Klinger – Schule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Max – Klinger – Schule Leipzig.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die vielfältigen Traditionen der 1929 gegründeten Max – Klinger – Schule mit dem Ziel zu pflegen, ein musisch – humanistisches Max – Klinger – Gymnasium entstehen zu lassen und zu fördern
 - für unsere Stadt Leipzig eine besondere Würdigung eines großen, humanistischen Künstlers und eines vielseitigen, allumfassend gebildeten Mannes.
- (3) Der Verein unterstützt
 - die schulische Arbeit,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Gymnasien
 - stimuliert Leistungen,
 - fördert Öffentlichkeitsarbeit

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch die Gewinnung von Spenden beizutragen.

- (4) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schüler der Max – Klinger – Schule,
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Max – Klinger – Schule,
 - (ehemalige) Lehrer der Max – Klinger – Schule,
 - alle an der Arbeit der Max – Klinger – Schule interessierten natürlichen und juristischen Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,

- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

(6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag voll fällig.

§5 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann auf Beschluss der MV um maximal 5 Personen erweitert werden.

- (2) Die Mitglieder des Fördervereins werden von der MV für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Zur Vertretung des Vorstandes im Rechtsverkehr sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende jeweils allein befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes sowie der MV zu beachten.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss der Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind mindestens viermal jährlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der MV,
- Ausführung der Beschlüsse der MV,
- Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die MV kann Gäste zulassen.
- (2) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die MV Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der MV einholen.

§10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche MV statt. Außerordentliche MV können aus dringlichen Gründen einberufen werden; dies muss geschehen, wenn es $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung zur MV muss mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

- (3) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch die MV ergänzt und geändert werden kann.
- (4) In der MV ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig.
- (5) Die MV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
- (6) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die MV einen Versammlungsleiter.
- (7) Bei Wahlen des Vorstandes wird die MV für die Dauer des Wahlvorganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache eines Wahlausschuss übertragen.
- (8) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (9) Hat im Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden jeweils höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (10) Beschlüsse der MV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Über die MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist beim Vorsitzenden einsehbar und kann auf Wunsch zugestellt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordentlich einberufenen MV beschlossen werden.
Für diesen Beschluss sind 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die MV nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten MV. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Die zweite MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Leipzig zu, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Leipzig, den 03.12.1992